

**02.02.99****Fz - AS - Wi****Gesetzesantrag**  
**des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Prämienzahlungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Arbeitszeitreduzierung zwecks Förderung der Beschäftigung (Prämiengesetz – PräG)****A. Zielsetzung**

Nach § 3 Nr. 28 EStG sind Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes (AtG) steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 2 AtG, z.B. Vollendung des 55. Lebensjahres, Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte, vorliegen.

Mit dieser Steuerfreistellung allein wird die beabsichtigte Entlastung des Arbeitsmarktes nicht erreicht, weil sie andere Modelle der Arbeitszeitreduzierung nicht mit einschließt. Daher soll die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 auf andere Fälle der Arbeitszeitreduzierung ausgedehnt werden. Um in diesen Fällen Mißbräuche und Mitnahmeeffekte zu verhindern, soll zum einen die Steuerfreiheit davon abhängig gemacht werden, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AtG (Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes) vorliegen und zum anderen ein Freibetrag eingeführt werden, der abhängig ist von dem Ausmaß der Reduzierung der Arbeitszeit.

Beispielhaft für solche anderen Modelle der Arbeitszeitreduzierungen zugunsten von Neueinstellungen ist das Konzept des in der niedersächsischen Metallindustrie vom Verband der Metallindustriellen und der IG Metall gegründeten "Vereins zur Förderung der Beschäftigung". Dieser Verein will Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeit freiwillig zugunsten von Neueinstellungen Arbeitsloser reduzieren, eine Prämie zahlen, die abhängig ist vom Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung. Diese Prämie wäre nach geltendem Recht steuer-

und sozialversicherungspflichtig, so daß eine Annahme des Modells an den zu niedrigen Nettoprämien scheitern würde.

## **B. Lösung**

Ausdehnung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 EStG über das Altersteilzeitgesetz hinaus auf andere Modelle der Arbeitszeitreduzierung zur Entlastung des Arbeitsmarktes unter Einbeziehung dieser Leistungen in den Progressionsvorbehalt.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung**

Mögliche Mindereinnahmen sind nicht quantifizierbar und sollten im Interesse des höherrangigen Ziels (Abbau von Arbeitslosigkeit) hingenommen werden.

Darüber hinaus ergeben sich nicht quantifizierbare Mehreinnahmen durch Neueinstellungen.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine

**02.02.99**

Fz - AS - Wi

**Gesetzesantrag**  
**des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Prämienzahlungen  
im Zusammenhang mit einer freiwilligen Arbeitszeitreduzierung  
zwecks Förderung der Beschäftigung (Prämiengesetz – PräG)**

Gerhard Glogowski  
Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, den 30. Januar 1999

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in  
der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Prämienzahlungen im  
Zusammenhang mit einer freiwilligen Arbeitszeitreduzierung zwecks  
Förderung der Beschäftigung (Prämiengesetz – PräG)

mit dem Antrag zuzuleiten, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in  
den Deutschen Bundestag einbringen möge.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des  
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerhard Glogowski

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Prämienzahlungen im  
Zusammenhang mit einer freiwilligen Arbeitszeitreduzierung zwecks  
Förderung der Beschäftigung (Prämiengesetz – PräG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 28 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 6 eingefügt:

"Steuerfrei sind auch sonstige Zahlungen des Arbeitgebers oder eines Dritten im Zusammenhang mit einer Arbeitszeitreduzierung bis zu einem Betrag von 5 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn die Arbeitszeit um mindestens 20 vom Hundert der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vermindert wird. Wird die Arbeitszeit um mindestens 25 vom Hundert der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vermindert, so beträgt der Höchstbetrag 6 000 Deutsche Mark. Wird die Arbeitszeit um mindestens 33 vom Hundert der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vermindert, so beträgt der Höchstbetrag 9 000 Deutsche Mark. Wird die Arbeitszeit um mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vermindert, so beträgt der Höchstbetrag 12.000 Deutsche Mark. Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach den Sätzen 2 bis 5 ist, daß der Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitszeitreduzierung einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einen in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt;"

2. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

"g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz sowie sonstige nach § 3 Nr. 28 Sätze 2 bis 5 steuerfreie Leistungen,"

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

**A. Allgemeiner Teil:**

Durch die Ausdehnung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 EStG über das Altersteilzeitgesetz hinaus auf andere Modelle der Arbeitszeitreduzierung soll eine Entlastung des Arbeitsmarktes erreicht werden.

**B. Besonderer Teil:**

**Zu Artikel 1**

**Zu Nummer 1:**

Nach § 3 Nr. 28 EStG sind Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes (AtG) steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 2 AtG, z.B. Vollendung des 55. Lebensjahres, Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte, vorliegen.

Mit dieser Steuerfreistellung allein wird die beabsichtigte Entlastung des Arbeitsmarktes nicht erreicht, weil sie andere Modelle der Arbeitszeitreduzierung nicht mit einschließt. Daher soll die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 auf andere Fälle der Arbeitszeitreduzierung ausgedehnt werden. Um in diesen Fällen Mißbräuche und Mitnahmeeffekte zu verhindern, soll zum einen die Steuerfreiheit davon abhängig gemacht werden, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AtG (Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes) vorliegen und zum anderen ein Freibetrag eingeführt werden, der abhängig ist von dem Ausmaß der Reduzierung der Arbeitszeit.

**Zu Nummer 2:**

Die Ausdehnung des Progressionsvorbehalts auf sonstige nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Leistungen entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung, denn auch die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz unterliegen dem Progressionsvorbehalt.

**Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**11.06.99**

## **Beschluß**

### **des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Prämienzahlungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Arbeitszeitreduzierung zwecks Förderung der Beschäftigung (Prämiengesetz - PräG)

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 739. Sitzung am 11. Juni 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung angenommen:

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, in welcher Form eine steuerliche Förderung von Modellen der Arbeitszeitreduzierung einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Entlastung des Arbeitsmarktes leisten kann. Dabei sollten insbesondere die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Modelle Eingang in die Prüfung finden, die eine Arbeitszeitreduzierung zwingend mit der Einstellung von Arbeitslosen verknüpfen, wie sie z. B. in der Niedersächsischen Metallindustrie vereinbart wurden.

Die Bundesregierung wird zudem gebeten, das Thema in die Beratungen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit einzubringen und die Tarifvertragsparteien aktiv an der Erarbeitung einer Lösungsstrategie zu beteiligen.